

SATZUNG DES SV FORTUNA ULMEN

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der 1921 in Ulmen gegründete Sportverein führt den Namen „SV FORTUNA ULMEN 1921“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind BLAU / WEISS. Der Verein hat seinen Sitz in Ulmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Mitglieder

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

§ 4

Einteilung der Mitglieder - Wahlrecht

4.1 Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht.

- 4.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind nur bei der Wahl des Jugendwartes und der Mädelswartin stimmberechtigt.
- 4.4 Juristische Personen haben Wahl- und Stimmrecht nur in der Person des rechtlichen Vertreters. Das passive Wahlrecht entfällt. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- 4.5 Personengemeinschaften haben Wahl- und Stimmrecht nur in der Person des bevollmächtigten Vertreters. Beitragsregelung wie § 4.4 .
- 4.6 Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind oder in einem ähnlichen Vertragsverhältnis stehen, können dem Vorstand nicht angehören.

§ 5

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss ein Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen bedarf es der unterschriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist ohne Begründung möglich.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Der Eintritt in den Verein ist nicht grundsätzlich gebührenfrei. Eine Eintrittsgebühr kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sofort, bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss sind Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises eingeschrieben an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres möglich.

Ein Mitglied kann nach Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz Anmahnung;

3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen. Das Verfahren regelt der § 23 der vorliegenden Satzung.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.

Die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall der Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Ausscheidende Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen des Sportbetriebes zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, es sei denn, der Verein würde eine besonders aufwendige Sportart aufnehmen. In dem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen zusätzlichen Beitrag für diese Sportart beschließen. Den Anordnungen der technischen Leitung und den bevollmächtigten Beauftragten ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins:

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der technische Ausschuss
4. Der Jugendausschuss
5. Die Abteilungsausschüsse

§ 10

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen oder der Tagespresse möglich). Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Spätester Termin ist der 15. April jeden Jahres. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingehen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind oder sich aus dem Verlauf der Versammlung ergeben, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Genehmigung oder Mehrheitsbeschluss der Versammlung eingebracht werden.

Falls bei einer Wahl ein anwesendes Mitglied geheimes Verfahren verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 12

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts;
2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und dessen Genehmigung durch die Versammlung;
3. Bericht des Vorstands;
4. Bericht des Schatzmeisters;
5. Berichte der Abteilungen. (Falls die Abteilungen in der Lage sind, die jeweiligen Berichte schriftlich vervielfältigt den Mitgliedern vorzulegen, kann der mündliche Vortrag entfallen);
6. Bericht der Kassenprüfer. (Muss dem Vorstand schriftlich vorliegen und dennoch in der Versammlung mündlich vorgetragen werden);
7. Entlastung des Schatzmeisters;
8. Anträge;
9. Festsetzung der Beiträge.
10. Neuwahl eines Kassenprüfers

Alle 2 Jahre kommen hinzu:

11. Wahl der Wahlhelfer und Wahlprüfer (hinter 2.)
12. Entlastung des Vorstandes.
13. Neuwahl des Vorstandes.

14. Bestätigung des Vorsitzenden des technischen Ausschusses und der Abteilungsleiter.

Jedes Jahr muss, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Zuwahl eines neuen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Kommt im Wahljahr ein handlungsfähiger Vorstand nicht zustande, so bleibt der amtierende Vorstand in der Verantwortung.

In diesem Fall muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann erneut eine Vorstandswahl vornimmt.

Die Abteilungsleiter werden in Abteilungsversammlungen, die vor der Mitgliederversammlung stattfinden müssen, gewählt und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Der Vorstand kann, falls erforderlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, falls das durch wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Einberufung muss dann innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

§ 14

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

1. dem / der 1. Vorsitzenden
2. dem / der 2. Vorsitzenden
3. dem / der Geschäftsführer(in)
4. dem / der Schatzmeister(in)
5. dem / der Schriftführer(in)
6. dem / der Jugendwart(in)
7. dem / der Pressewart(in)
8. der Frauen- und Mädelswartin
9. 3 Beisitzern (Beisitzerinnen)

Der erweiterte Vorstand:

Er besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern.

Der Jugendwart kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch auf zwei Personen erweitert werden, deren Zuständigkeit vom Vorsitzenden geregelt wird.

§ 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der / Die 1.Vorsitzende
2. Der / Die 2.Vorsitzende
3. Der / Die Geschäftsführer(in)
4. Der / Die Schatzmeister(in)

Der 1. Vorsitzende hat alleinige Zeichnungsberechtigung, die anderen jeweils zu zweit.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist u.a. zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung, den gesamten Sportbetrieb und ist allein zuständig für die Beschäftigung von Übungsleitern. Er kann zur Regelung besonderer Angelegenheiten Ordnungen erlassen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister können jeweils über Ausgaben bis zur Höhe von EURO 1000,- entscheiden. Bei darüber hinausgehenden Verpflichtungen ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. In dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachgeholt werden.

§ 18

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, die er etwa monatlich und eventuell nach Bedarf einberufen soll. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Abteilungsversammlungen. Er ist berechtigt, auch andere Vorstandsmitglieder an seiner Stelle zu Sitzungen zu delegieren.

§ 19

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand vorzutragen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Bestellung erfolgt für 2 Jahre, wobei jährlich die Neuwahl eines der beiden Kassenprüfer erfolgt. Die sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

Dem Schatzmeister kann ein Kassierer beigeordnet werden, der für die Beitragsangelegenheiten zuständig ist und dem erweiterten Vorstand angehört.

§ 19 a

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbindungen.

§ 20

Der technische Ausschuss besteht aus den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern, dem Jugendwart und der Frauen- und Mädelswartin. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei allen größeren Veranstaltungen.

§ 21

Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendsprechern der Abteilungen, dem / den Jugendwart / -warten und der Frauen- und Mädelswartin. Er vertritt die speziellen Belange der Jugend. Der Jugendausschuss hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des / der Jugendwartes / -warte.

§ 22

Die Abteilungsausschüsse bestehen aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Trainern und Betreuern. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt.

D) Sonstige Bestimmungen:

§ 23

Vereinsstrafen.

Der Vorstand ist berechtigt folgende Vereinsstrafen auszusprechen:

1. Einen Verweis
2. Ein zeitlich begrenztes Platzverbot

3. Ein Spielverbot

4. Ausschluss aus dem Verein

Bei allen Verhandlungen über Vereinsstrafen ist der Betroffene ausgiebig anzuhören.

Ist der Betroffene noch Jugendlicher, darf er durch ein ordentliches Mitglied seines Vertrauens, das nicht mit ihm verwandt sein darf, unterstützt werden.

§ 24

Von den Sitzungen aller Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, von denen jeweils ein Exemplar dem Schriftführer zuzuleiten ist. Beschlüsse aller Vereinsorgane sind wörtlich zu protokollieren und durch den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Änderung des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Ulmen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugend zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 07.05.2010 in Kraft

Ulmen, den